

In ihrer Sitzung vom 04.09.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich folgende

Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Dreieich

beschlossen:

§ 1

Die Stadt Dreieich verleiht in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft einen Kulturpreis.

§ 2

Der Kulturpreis beträgt **2.500,-- Euro** und wird aus gegebenem Anlaß, höchstens jedoch alle 2 Jahre, verliehen. Der Preis ist **t e i l b a r**. Er dient als Anerkennung eines Lebenswerkes oder der Auszeichnung von Spitzenleistungen.

§ 3

Der Preis wird an Einzelpersonen oder Gruppen, die in Dreieich mindestens drei Jahre ansässig bzw. tätig sind oder waren, verliehen.

§ 4

Das Vorschlagsrecht haben alle Bürger der Stadt Dreieich, die städtischen Gremien und die Vereine. Die Vorschlagsfrist endet am **1. September des Jahres**, in dem der Kulturpreis verliehen wird. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

§ 5

Über die Verleihung des Preises entscheidet der Magistrat der Stadt Dreieich auf Vorschlag einer Jury. Dieser Jury gehören folgende Mitglieder an:

- a) Der Bürgermeister der Stadt Dreieich oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Magistrats.
- b) Zwei Mitglieder des Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- c) Vier sachkundige Bürger, die von dem Fachausschuß der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und vom Magistrat berufen werden.

§ 6

Die Übergabe des Preises erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Magistrat. Sie kann gleichzeitig mit der Übergabe des Förderpreises an Kulturschaffende stattfinden.

§ 7

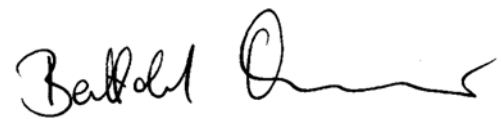
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 15.09.1987 in Kraft getretenen Richtlinien außer Kraft.

Dreieich, den 04. September 2001

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Olschewsky', written in a cursive style.

Olschewsky
Bürgermeister